

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz
zum
Schutz von Brut- und Wohnstätten
von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten
vom 14. Januar 2010

Gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 und § 31 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994, zusätzlich geändert durch Gesetz vom 18. August 2008 (GVBL., S. 543) ordnet der Landkreis Görlitz als zuständige Untere Naturschutzbehörde zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen (Horstschutzzone – HSZ) an.

1. Für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

1014 (teilweise) in der Gemarkung Waltersdorf der Gemeinde Waltersdorf
(HSZ „Wändebruch“)

1479/1 (teilweise) in der Gemarkung Olbersdorf der Gemeinde Olbersdorf
(HSZ „Südhang des Ameisenberges“)

673/14 (teilweise) in der Gemarkung Jonsdorf der Gemeinde Jonsdorf
(HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“)

1581 (teilweise) in der Gemarkung Niederoderwitz der Gemeinde Oderwitz
(HSZ „Steinklunsen im Königsholz“)

gelten vom **15. Januar 2010 bis zum 31. August 2010** folgende Regelungen:

Die jeweils als Horstschutzzone (HSZ) ausgewiesene Fläche darf nicht betreten oder befahren und Gipfel sowie Quacken nicht beklettert werden. Eine **Ausnahme stellt der „Schalkstein“** im Bereich der „Jonsdorfer Felsenstadt“ dar. Die Ausübung des Klettersports an diesem Gipfel ist auch während des Geltungszeitraumes der HSZ gestattet. Jedoch ist der **„Schalkstein“ ausschließlich über die von der Lichtenwalder Straße abgehenden zwei Zugänge** aufzusuchen. Die Zugänge sind jeweils durch ein Schild kenntlich gemacht. Der vom Betretungsverbot ausgenommene Klettergipfel „Schalkstein“ und die ausschließlich dazu zu benutzenden Wege sind in der zugehörigen topographischen Karte (1:5000) grün dargestellt.

2. Für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

2666/1 (teilweise) und 2266/2 (teilweise) in der Gemarkung Zittau der Gemeinde Zittau
(HSZ „Eichgrabener Teiche“)

gelten vom **01. April 2010 bis zum 15. Juli 2010** folgende Regelungen:

Die HSZ „Eichgrabener Teiche“ wird durch zwei räumlich getrennte Teilflächen (Teil I und Teil II) gebildet. Die Grundstücke, einschließlich der darin befindlichen Wege, innerhalb der Teilflächen der HSZ, dürfen nicht betreten oder befahren werden.

4. Grenzen der Horstschutzzonen

4.1. Die Grenze der HSZ „Wändebruch“ verläuft im Süden entlang des so genannten „Weichen Weges“ und im Osten entlang des „Schwarzen Grabenweges“. 250 m südlich des Talweges befindet sich die nördliche Grenze der HSZ. Die westliche Grenzlinie ist gleichzeitig die Grenze zwischen den Forstabteilungen 414 und 415 sowie 417 und 418.

4.2. Die HSZ „Südhang des Ameisenberges“ wird im Südwesten und Westen durch den „Steinigen Weg“ begrenzt. Die Verbindungsstraße zwischen Oybin und Olbersdorf (Friedrich-Engels-Straße) stellt die südöstliche und östliche Grenze dar. Die Begrenzung im Norden verläuft entlang des „Ameisenbergringweges“, südlich der Bastei und südlich bis östlich des Götzensteines. Die genannten Wege liegen außerhalb der HSZ und dürfen betreten werden.

4.3. Die HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“ wird im Westen und im Nordwesten durch die Lichtenwalder Straße begrenzt. Im Südwesten verläuft die Abgrenzung der HSZ entlang des Nordweges und weiter entlang der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Im Süden und Südosten begrenzt der Orgelweg, der Alpenpfad und die Schneise zwischen den Forstabteilungen 452 und 452 die HSZ. Im Norden erfolgt die Begrenzung der HSZ durch den Wanderweg zur Schwarzwasserquelle bis zur Lichtenwalder Straße in Höhen Gondelfahrt.

4.4.1. Die Grenze des Teil I der HSZ „Eichgrabener Teiche“ verläuft auf der nordwestlichen Seite 5 Meter von der Uferlinie der Teiche „Henkerteich“, „Großer Grasteich“ und Casparteich“ entfernt. Südwestlich verläuft die Grenze am Fuß des dem Casparteich“ vor gelagerten Dammweges. Von hier aus verläuft die Grenze südöstlich der Teiche entlang der sichtbaren Nutzungsartengrenze zwischen Grünland und Ackerland bis zur Südkante des Henkerteiches. Hier erstreckt sich die HSZ auch auf eine dem Henkerteich südlich vor gelagerte Teilfläche des Flurstückes 2266/2 Gemarkung Eichgraben von 40 x 85 Metern. Östlich des Henkerteiches verläuft die Grenze der HSZ entlang der Flucht des Grabens an der Gartenanlage bis zur südlichen Ackerengrenze im Norden.

4.4.2. Die Grenze des Teil II der HSZ „Eichgrabener Teiche“ verläuft im Norden entlang des Dammes, auf dem der Wirtschaftsweg (Betonstraße) liegt. Die östliche Grenze verläuft entlang des Umlaufgrabens bis zum Eichendamm im Süden. Diesem folgt sie bis zur nordwestlichen Schilfkante und an dieser entlang bis zum nördlich begrenzenden Damm.

4.5. Die Grenze der HSZ „Steinklunsen im Königsholz“ wird im Norden durch den Wanderweg zum Sonnenhübel gebildet. Im Übrigen verläuft die Grenze entlang der Schneise zwischen den Forstabteilungen 113 und 114. Da es sich hier nicht um einen markierten Wanderweg handelt, ist die Grenzlinie durch zwei rote Farbringe an den die Grenze bildenden Bäumen gekennzeichnet.

Die Lage und die Grenzen der genannten HSZ sind in Übersichtskarten des Landratsamtes Görlitz vom 14. Januar 2009 im Maßstab 1 : 5.000 mit Linien rot eingetragen. Werden die Grenzlinien an Flurstücksgrenzen angelegt, sind diese Flurstücksgrenzen maßgeblich, andernfalls die Linienaußenkanten. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung

Die Anordnung der besonderen Schutzmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung für den Fall, das kein Brutbetrieb bzw. keine Jungenaufzucht nachweisbar ist. **Die vorzeitige Aufhebung des Betretungsverbotes ist für diese betreffende HSZ zum frühesten, fachlich vertretbaren Zeitpunkt vorzunehmen. Eine entsprechende Einschätzung ist spätestens zum 30. Juni zu treffen.**

6. Bekanntgabe

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung und die dazugehörigen Karten werden beim Landratsamt Görlitz, Untere Naturschutzbehörde, Neustadt 47 im Zimmer 21⁹, nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Görlitz (Landkreisjournal) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 bis 2 getroffenen Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Bernd Lange
Landrat